



Pflegestützpunkte

Das Gesetz zur Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) ist mit Wirkung zum 1. 7. 2008 durch das Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflegeweiterentwicklungsgesetz - PFWG) geändert worden. Im § 92 c des SGB XI werden Ausführungen über Pflegestützpunkte gemacht. Die Einrichtung der Pflegestützpunkte hängt vom Willen der zuständigen obersten Landesbehörde ab.

Bisherige Erfahrungen

In Schleswig-Holstein gibt es bisher unterschiedlichste Beratungsangebote für Menschen mit Unterstützungsbedarf. Bisher wurden durch das Land trägerunabhängige Pflegeberatungsstellen finanziert. Es bestehen die gemeinsamen Servicestellen nach dem SGB IX und weitere Beratungsangebote von den einzelnen Sozialleistungsträgern wie Krankenkassen, Bundesagentur für Arbeit, Rentenversicherung, Sozial- und Jugendhilfe usw.. Dazu kommen Beratungsangebote der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfe- und der Sozialverbände.

Für den einzelnen Rat suchenden Menschen stellt sich damit unüberschaubares Beratungsangebot dar. Durch die Vorgaben des SGB XI zur Einführung von Pflegestützpunkten wird dieses Geflecht noch unklarer.

Forderungen, Wünsche, Anregungen, Verbesserungsvorschläge

- Der einzelne Mensch steht im Mittelpunkt. Jeder von uns kann in die Situation kommen, dass er von einem Sozialleistungsträger umfassende Beratung, Unterstützung und konkrete Leistungen in Anspruch nehmen muss. Deshalb sollte aus unserer Sicht jeder an dem Ort, wo er lebt, diese umfassenden Leistungen in den unterschiedlichen Lebenssituationen erhalten, egal ob er zum Beispiel krank, behindert, alt oder pflegebedürftig ist.
- Die unterschiedlichen Leistungsangebote müssen wohnortnah erbracht werden.
- Die nachfragenden Menschen müssen Unterstützung bei der Inanspruchnahme der aller Leistungssysteme erhalten.

- Die bisher bestehenden Beratungsstrukturen müssen überdacht und zusammengefasst werden.
- Die zur Verfügung stehenden Landesmittel sollten so eingesetzt werden, dass es eine koordinierte Beratung gibt und auch die vorhandenen vernetzten Beratungsstrukturen weiterentwickelt werden.
- Neue positive Ansätze, wie zum Beispiel Lotsendienste sind hier zu berücksichtigen und einzubeziehen.
- Die Selbsthilfeverbände von Menschen mit Behinderung und die Selbstvertretungsorgane sind bei den Beratungen über die Ausgestaltung der Beratungsangebote mit einzubeziehen.
- Die Ausbildung der Fachkräfte ist unter Beteiligung von Menschen mit Behinderung und Fachleuten aus Verbänden zu entwickeln.
- Die Vernetzung der Beratungsangebote auf Landesebene ist sicherzustellen.
- Es muss eine verlässliche Dokumentation über die Erfahrungen mit den neuen Beratungsstrukturen erfolgen.
- Im Landtag muss regelmäßig ein Bericht über die Inanspruchnahme und Vernetzung erstattet werden und die Landespolitik muss über die Weiterentwicklung der Beratungsstrukturen planen.

Das machen wir – unsere Angebote:

- Die Lebenshilfe mit ihren Ort- und Kreisvereinigungen machen ein vielfältiges Beratungsangebot vor Ort und landesweit.
- Wir sind bereit, uns in die Ausgestaltung der zukünftigen Beratungslandschaft einschließlich der Pflegestützpunkte inhaltlich einzugeben.
- Wir unterstützen die Fortbildung der qualifizierten Aus- und Fortbildung der dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Wir sind bereit, uns landesweit in die Weiterentwicklung der Beratungsstrukturen einzubringen und aktiv an der Vernetzung mitzuarbeiten.
- Wir unterstützen Menschen mit Behinderung, die wohnortnahe Beratungsstrukturen aufsuchen und die notwendigen Leistungen zu erhalten.

Unsere bisherigen Standpunkte

Ausgabe 1 Persönliches Budget vom 12.06.

Ausgabe 2 Teilhabeplanung vom 12.06.

Ausgabe 3 Kommunen vom 18.06.